

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Deichsanierung in Duisburg-Homberg - Rheinstrom-km 781,0 bis 784,2 (Rheinpreußenhafen bis Rheindeichstraße/Gerdtweg) – linkes Ufer

Die Stadt Duisburg hat für die o.a. Deichsanierung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens findet ein Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG statt.

Daneben besteht zur Verwirklichung des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens; §§ 4, 15 ff UVPG.

Der Planungsraum liegt im nördlichen Stadtgebiet von Duisburg-Homberg und erstreckt sich linksrheinisch von der Brücke an der Einfahrt zum Rheinpreußenhafen im Osten bei Rheinstrom-km 781,0 bis zur Einmündung des Gerdtweges auf die L 287 Rheindeichstraße im Westen bei Rheinstrom-km 784,2.

Die vollständigen Antragsunterlagen enthalten insbesondere:

- Genehmigungsantrag nebst Erläuterungsbericht mit Lageplänen
- Technische sowie Geotechnische Planung
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hydro-Morphologische Untersuchung

Die Planunterlagen einschließlich des eingearbeiteten UVP-Berichts liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 08.09.2021 – 08.10.2021 einschließlich

bei der bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, 2. Obergeschoss, Raum 24

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag bis Freitag
während der allgemeinen Dienststunden
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ öffentlich zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 08.11.2021, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.04, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.01.20-Homberg-15) Einwendungen erheben. Gleiches gilt für die Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht und ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden.

Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der verfahrensführenden Behörde zu geben ist;

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. In Bezug auf die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben wird im Weiteren auf Folgendes hingewiesen:
 - a. Die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.
 - b. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.
 - c. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) unter dem Link <http://www.uvp-portal.de> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).
 - d. Die Anhörung dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

Düsseldorf, den 11.08.2021
Bezirksregierung Düsseldorf
-54.04.01.20-Homberg-15-

Im Auftrag
gez. Eckes